Preis der Einzelnummer 5 Grusch

Bezugspreis

Inland. 1 Monat 1.75 T. Pf., 3 Monate 5.— T. Pf., 6 Monate 9.— T.Pf. 12 Monate 16.— T. Pf. Ausland. 1 Monat 6.— R.-Mark, 6 Monate 30.— R.-Mark oder Gegenwert. Alles einschliesslich Porto. Inserate. 1. Seite 1 cm 100 Grusch, 2. Seite 75 Grusch, 3. Seite 50 Grusch, 4. Seite 30 Grusch. (Inlandspreise.)

Geschaeftsleitung: Schischhane Karakol Jokuschu, Saverio Caleya Gasse 55, Phoenixhaus.
Telegrammadr.: Turkpost
Telefon: Pera 1733
Postfach: Galata 269

Türkische Post

تورکیشه پوست

نسخه‌سی ۵ غروش

آبونه

داخل ایچون: برآیلق ۱٫۷۵ ، اوچ آیلق ۵ آلتی آیلق ۹ ، بر سنه‌لك ۱۷ لیرا

خارج ایچون: برآیلق ۹ آلتی آیلق ۳۰ التون مارق

اعلانات

بر سانتیمتر مربعی‌سی ۱۰۰ ، ۲ نجی صحیفه‌ده ۱۵۷
۳ نجی صحیفه‌ده ۱۵۰ ، ۴ نجی صحیفه‌ده ۳۰ غروش

اداره‌خانه: شیشخانه قره‌کول یوقوشی اسکله‌سی قاپو جیلرلی ۵۵ نمره‌لی مطبعه‌سی
تلغراف آدرسی: تورك پوسته تلفون: داخلی ۱۷۳۳
پوسته قوتوسی غلطه ۲۶۹

1. JAHRGANG NO. 10 — **Tageszeitung für den Nahen Osten** — Konstantinopel, Donnerstag, 10. Juni 1926

Hauptschriftleiter: Dr. F. F. Schmidt-Dumont. Verantwortlicher Schriftleiter: Musaffer Bej. Politik und Handel: Dr. F. F. Schmidt-Dumont. Feuilleton und Lokales: Hans Josef Lazar. Inseratenteil: Erwin Schmidt. Verlag: von Ritgen & Co. Druck: Phoenix Buch- und Steindruckerei.

Tagesspiegel.

حجاز قرالی مکه قونغرسی آچدیردی .

إمدادر جهتی آوستریالیای قونترولنك قلدیرلماسی قرارلاشدیریلمشدر .

ڤ فرانسه فرانقك دوشمه‌سی ایچون حریصدگی اکلك قابل حسنجی تطبیق اعمك استدیور . آمریقا بوتون دنیایه تنظیمی توصیه ایدیور .

Der Koenig von Hedschas eroeffnete den Kongress von Mekka.

Die Finanzkontrolle über Oesterreich ist durch Beschluss des Voelkerbundrates aufgehoben.

Frankreich plant zur Frankenstützung die Wiedereinführung der Kriegsbrotkarte, Amerika empfiehlt statt dessen Abrustung.

Die englische Kohlenkrise.

Weitere Einschraenkungen.

Die englische Kohlenkrise ist auf einem toten Pukt angelangt. Alle weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien und der Regierung sind vorläufig abgebrochen, nachdem Baldwin die ablehnenden Bescheide der Unternehmer und der Bergarbeiter entgegengenommen und die von beiden Seiten gegen die Regierung erhobenen Vorwürfe energisch zurückgewiesen hat. Zu Beginn der nächsten Woche wird im Unterhaus eine Regierungserklärung zur Krise abgegeben werden, und die Debatte, die sich daran anschliessen wird, wird sehr lebhaft und für die Regierung nicht immer erfreulich sein. Vor allen Dingen wird man ihr vorwerfen, dass die jetzige Untätigkeit der Regierung nur geeignet ist, die Situation zu verschärfen. Anscheinend beabsichtigt die Regierung durch ihre abwartenden Haltung den Streik sich totlaufen zu lassen, das heisst, zu warten, bis eine Partei erschöpft ist und die Verhandlungen wieder aufnimmt. Das ist natürlich ein sehr zweischneidiges Schwert, und es ist noch gar nicht abzusehen, wie weit ans einem solchen Verhalten der Regierung überhaupt ein Erfolg erwachsen kann. Denn die Schwierigkeiten, die durch die Kohlenknappheit bedingt werden, machen sich schon jetzt bemerkbar. Es musste eine scharfe Rationierung eingeführt werden, die seit gestern in Betrieb ist. Und die Hoffnungen auf eine genügende Zufuhr aus dem Auslande sind nicht erheblich, da einerseits so grosse Mengen, wie sie England täglich verbraucht, überhaupt nicht ohne weiteres beigeschafft werden können, andererseits aber auch damit gerechnet werden muss, dass die Internationale Transportarbeitervereinigung doch die Ausfuhr der Kohle nach England nach Möglichkeit verhindern wird. Die Schäden, die daraus für die englische Industrie erwachsen können, sind doch so einschneidend, dass die Regierung nicht lange diesen Zustand ruhig mit ansehen kann, ohne Mittel und Wege zum Eingreifen zu finden. Der Bergarbeiterverband scheint sich auf eine längere Dauer des Streikes einzurichten. Darauf lassen wenigstens die Regelungen der Streikgelder schliessen. Es fragt sich nun, ob am ersten Juni von den Bergarbeiterverbänden neue Vorschläge in der Lohnfrage gemacht werden, da ja mit diesem Tage das Ultimatum der Regierung abläuft, in dem das neue Subventionsangebot für hinfällig erklärt wird, wenn nicht bis zu diesem Termin ein neues Lohnangebot vorliegt. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die Bergarbeiterführer nicht sehr geschickt operiert haben. Denn es wäre sehr wohl möglich gewesen, die Herabsetzung der Löhne nicht einfach abzulehnen, zumal ja die Bergarbeiter Englands die höchsten Löhne beziehen. Sie werden sich die Sympathien der Bevölkerung durch ihre dauernd ablehnende Haltung nicht erwerben und auch auf die Dauer kaum die volle Unterstützung der Internationale finden, Die sich ja wohl auch meistens auf papierne Sympathiekundgebungen beschranken wird. So wäre es für sie vielleicht doch besser gewesen, rechtzeitig eine Regelung zu treffen, anstatt zu warten, bis die Streikkassen leer sind und sie sich einer Regelung durch die Regierung fügen müssen. Die Verlängerung des Ausnahmezustandes um einen Monat wie sie die Regierung plant, deutet darauf hin, dass im kommenden Monat eine Regelung der Kohlenkrise geplant ist, der sich dann vielleicht auch die Bergarbeiter nicht entziehen werden können.

* * *

Inzwischen liegen Nachrichten vor—eine von uns nicht wiedergegebene Meldung der Agence d'Anatolie war ausdrücklich als verstümmelt bezeichnet,—aus denen hervorzugehen scheint, dass die Arbeit in den Kohlenbergwerken in England in dieser Woche wieder aufgenommen wird. Ob die Regierung mit ihrer Forderung auf Lohnermässigung durchgedrungen ist, oder sie auf Grund des weiter bewilligten Ausnahmezustandes wieder in den Staatsäckel gegriffen hat und die Subsidien weiter zahlt, wird sich erst entscheiden lassen, wenn genauere Nachrichter vorliegen.

London, 8. 6.

Die englische Regierung ordnete infolge der Fortdauer des Kohlenstreiks die weitere Einschränkung des Kohlenverbrauchs an. So wurde die Verwendung von Kohlen auf Vergnügungsdampfern und Vergnügungsbooten ohne Erlaubnis untersagt.

Das Ende der Kohlenkrise ist noch nicht abzusehen

London, 7. 6. (A.A.)

Ein Führer der Bergarbeiterschaft von Birkshire erklärte gestern Abend, eine Regelung der Kohlenkrise würde in nächster Zeit kaum gelingen, und er glaube, dass die Unterhandlungen noch mehrere Wochen dauern können.

Berlin, 7. Juni.

Der Grubenarbeiterbund der Grafschaft Northhumberland beschloss mit 61 gegen 11 Stimmen unter allen Umständen den Streik fortzusetzen.

Ausnahmezustand in England.

London, 7. 6. (A.A.)

Das Oberhaus nahm seinerseits ebenfalls den Gesetzesentwurf über die Verlängerung des Ausnahmezustandes an.

Nach einem Telegramm aus Angora hat Ismet Pascha einen zweiten Sohn bekommen. Mutter und Kind sind gesund.

Wir wünschen dem Ministerpräsidenten von ganzem Herzen Glück zu diesem Ereignis und alles Gute für die Zukunft seines Sohnes und der Mutter baldige Genesung.

Der Kabinettschef des deutschen Reichspräsidenten v. Hindenburg, Geheimrat Meissner, über dessen kürzlichen Empfang beim Papst in besonderer Audienz wir berichteten, ist mit seiner Gemahlin hier eingetroffen und verbringt einen Teil seines Urlaubes bei den ihm befreundeten Botschafter des deutschen Reiches, Nadolny, in Therapia.

Der Vertrag von Mossul.

S. E. der Präsident der türkischen Republik, einerseits, und S. M. der König von Grossbritannien und Irland, Kaiser von Indien, sowie S. M. der König des Irak andrerseits haben im Hinblick auf die Bestimmungen und die Festsetzung der Grenzen des Irak im Vertrage von Lausanne vom 24. Juli 1923, der das Irak als unabhängigen Staat anerkennt und in Anerkennung der besonderen Beziehungen, die sich aus den Verträgen zwischen dem Irak und England vom 10. Oktober 1922 und 13. Januar 1926 ergeben, beseelt ferner von dem Wunsche, allen Umständen, die geeignet wären, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern in der Grenzzone zu stören, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schliessen und haben als ihre Bevollmächtigten ernannt: S. E. der Präsident der türkischen Republik den Abgeordneten von Smyrna und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Tewfik Rüschdi Bej: S. M. der König von England und Irland, Kaiser von Indien, seinen Botschafter bei der türkischen Republik Sir Ronald Charles Lindsay (K. C. M. G. M. V. O.), Sr. M. der König vom Irak, den Minister für nationale Verteidigung, den Obersten Nuri Said (O. M. G. D. S. O.). Diese haben nachdem die von ihnen vorgelegten Vollmachten als ausreichend und richtig befunden worden sind, folgende Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I) Die Grenze zwischen der Türkei und dem Irak

Artikel 1) Die Grenzlinie zwischen der Türkei und dem Irak ist entsprechend der Linie, wie sie in der Zusammenkunft vom 29. Oktober 1925 seitens des Völkerbundes (Brüssellinie) gezogen wurde, festgesetzt. Diese Grenzlinie aber verbleibt in demjenigen Teil der Strasse, die Ascho und Almun südwärts verbindet, und die das Gebiet des Irak durchschneidet, auf türkischem Gebiet.

Artikel 2). Entsprechend den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1 ist die Grenzlinie, so wie sie in diesem Artikel festgesetzt ist, auf der diesem Vertrage beigegebenen Karte im Massstab 1 : 250.000 angezeichnet. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem Wortlaut und der Karte ist der Wortlaut des Vertrages massgebend.

Artikel 3). Es wird eine Grenzkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, an Ort und Stelle die in Artikel 1 beschriebene Grenze abzustecken. Diese Kommission wird sich zusammensetzen aus 2 von der Türkei bezeichneten Vertretern, und aus zwei Vertretern, die gemeinsam von Grossbritannien und dem Irak bestimmt werden sowie aus einem Vorsitzenden schweizerischer Staatsangehörigkeit, der durch den Präsidenten der Schweizer Eidesgenossenschaft ernannt wird, falls dieser einverstanden ist. Diese Kommission muss frühestens und auf jeden Fall 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages zusammentreten. Die Entscheidungen der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt und sind für beide beteiligten Parteien verbindlich. Die Grenzkommission ist gehalten, so genau wie möglich den Weisungen dieses Vertrages zu folgen. Die Kosten der Kommission werden zwischen der Turkei und dem Irak geteilt.

Die beteiligten Staaten verpflichten sich, der Grenzkommission sei es direkt, sei es durch Vermittelung der Ortsbehörden Beistand zu gewähren hinsichtlich aller Fragen des Transports, der Unterbringung, der Hilfeleistung, der Materialbeschaffung (Grenzpfähle und Steine), die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Die beteiligten Staaten verpflichten sich ausserdem, Vermessungspunkte, Signale, Pfähle und Grenzsteine, die von der Kommission festgesetzt und aufgestellt werden, zu schützen.

Die Grenzsteine werden so aufgestellt, dass der eine vom anderen gesehen werden kann; sie werden mit Nummern versehen: ihre Lage und Nummer werden in eine Karte eingetragen.

Die entgültigen Grenzprotokolle, Karten und Anlagen werden in 3 Ausfertigungen hergestellt, von denen 2 den Regierungen der beiden Grenzstaaten, der dritte der Regierung der französischen Republik ausgehändigt werden, die die beglaubigten Ausfertigungen den Signatarmächten des Vertrages von Lausanne zugehen lässt.

Artikel 4). Die Frage der Staatsangehörigkeit der Bevölkerung, die das an das Irak abgetretene Gebiet, gemäss Artikel 1 bewohnt, wird in Uebereinstimmung mit den Artikel 30 und 36 des Vertrages von Lausanne gelöst. Die hohen vertragsschliessenden Parteien haben beschlossen, dass das Wahlrecht, wie es in den Artikeln 31, 32 und 34 des erwähnten Vertrages vorgesehen ist, vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages abzulaufen beginnt und nach einer Frist von 12 Monaten erlischt.

Die Türkei behält aber die Freiheit, die Wahl die die vorerwähnte Bevölkerung zu Gunsten der Türkei ausübt, anzuerkennen oder nicht.

Artikel 5). Jede der beiden vertragsschliessenden Parteien verpflichtet sich, als entgültige und unangreifbare Grenze die in Artikel 1 festgelegte Grenzlinie anzunehmen und sich aller Versuche, die auf eine Abänderung dieser Linie hinziehen, zu enthalten.

Kapitel 2. Freundnachbarliche Beziehungen.

Artikel 6). Die beiden vertragschliessenden Parteien verpflichten sich gegenseitig, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel sich Unternehmungen einzelner oder mehrer bewaffneter Personen, die in der Grenzzone räuberische Ueberfälle und Plünderungen vollführen wollen, zu widersetzen und sie am Ueberschreiten der erwähnten Grenze zu hindern.

Artikel 7). Falls die zuständigen Beamten, wie sie in Artikel 12 dieses Vertrages bezeichnet sind, erfahren, dass eine oder mehrere bewaffnete Personen solche räuberische Ueberfälle und Plünderungen in der Grenzzone vorbereiten, so haben sie sich untereinander unverzüglich von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8). Die zuständigen Beamten, wie sie im Artikel 12 des Vertrages erwahnt sind, werden sich gegenseitig von allen räuberischen Ueberfällen und Plünderungen unterrichten, die auf ihrem Gebiet etwa vorgekommen sein sollten. Die Beamten desjenigen Staates, der die Mitteilung empfangen hat, werden sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln einer Grenzüberschreitung der Schuldigen widersetzen.

Artikel 9). Falls es einer oder mehreren bewaffneten Personen gelungen sein sollte, die Grenze nach Verübung eines Vergehens oder Verbrechens in der Grenzzone zu erreichen, so sind die Beamten der Zone, die der oder die Schuldigen erreicht haben, verpflichtet, sie festzunehmen und mit ihren Waffen und ihrer Beute den Beamten des Staates auszuliefern, dem sie angehören.

Artikel 10). Der Geländestreifen, auf den die Bestimmungen dieses Kapitels des Vertrages Anwendung finden, umfasst die Gesamtheit der Grenze zwischen der Türkei und dem Irak, sowie eine Zone die sich in einer Tiefe von 75 km beiderseits der Grenze erstreckt.

Artikel 11). Die für Ausführung der Bestimmungen des vorstehenden Kapitels des Vertrages zuständigen Beamten sind die folgenden: Zur Ausarbeitung eines Planes für allgemeine Zusammenarbeit und als Träger der Verantwortung der beschlossenen Massnahmen:

Seitens der Türkei: der Militärkommandant der Grenzgebiete, seitens des Irak: die Mutessarife von Mossul und Erbil.

Für den Austausch von lokalen Nachrichten und dringenden Mitteilungen:

Seitens der Türkei: Beamte, die mit Zustimmung und auf Weisung der Walis ernannt werden, seitens des Irak: die Kaimakame von Saho, Umadie, Sijjar und Revandus. Die Regierungen der Türkei und des Irak können aus verwaltungstechnischen Rücksichten die Liste ihrer bevollmächtigten Beamten wechseln und werden sich davon gegenseitig, sei es durch Vermittelung der dauernden Grenzkommission, wie sie im Artikel 13 näher umrissen ist, sei es auf diplomatischem Wege, Mitteilung machen.

Artikel 12). Die türkischen und irakischen Beamten werden sich jeden Briefwechsels amtlichen oder diplomatischen Inhalts mit den Hauptern, Scheichs oder anderen Angehörigen der Stämme, die zu den Untertanen des anderen vertragsschliessenden Teils gehören und sich tatsächlich auf dem Gebiet des andern Teils befinden, enthalten. Die beiden Vertragsschliessenden Parteien werden im Grenzgebiet keine Organisation und keine Ansammlungen dulden, die geeignet wären, Propaganda gegen eine der beiden beteiligten Mächte zu treiben.

Artikel 13). Um die Durchführung der Bestimmung dieses Kapitels zu erleichtern und die Beziehungen freundlicher Nachbarschaft an der Grenze im Allgemeinen zu erhalten, wird eine paritätische Kommission gegründet. Diese Kommission versammelt sich wenigstens einmal in 6 Monaten und ausserdem so oft wie nötig. Diese Behörde, die abwechselnd in der Türkei und im Irak zusammentreten wird, wird beauftragt, auf freundschaftlichem Wege die Fragen der Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels des Vertrages und jeder anderen Grenzfrage, über die eine Uebereinstimmung zwischen den beteiligten Beamten nicht erzielt werden könnte, zu lösen.

Die Kommission wird sich zum ersten Male innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages in Saho versammeln.

Kapitel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 14.— Um das gegenseitige Interesse zwischen beiden Ländern zu erweitern, wird die Regierung des Irak der türkischen Regierung, vom Augenblick der Durchführung dieses Vertrages ab für eine Frist von 25 Jahren 10 o/o derjenigen Einkünfte abtreten, die Irak sich aus folgenden Quellen beschafft:

a) von der «Turkishen Petroleum-Company» in Gemässheit der Bestimmungen des Artikels 1 des Konzessionsvertrags vom 14. März 1925,

b) von den Gesellschaften und Privatpersonen, die in Gemässheit der Bestimmungen des Artikels des angeführten Kontraktes Petroleum fördern dürfen,

c) der Nebenbetriebe, die sich in Gemässheit des Artikels 23 des Konzessionsvertrages bilden könnten.

Artikel 15. Die befreundeten Regierungen der Türkei und des Irak haben beschlossen, möglichst bald in Unterhandlungen über den Abschluss eines gegenseitigen Auslieferungsvertrages einzutreten.

Artikel 16. Die Regierung des Irak verpflichtet sich, Persönlichkeiten, die in ihrem Gebiete ihren Wohnsitz haben und vor der Unterzeichnung dieses Vertrages für die Türkei günstige Meinungen geäussert oder eine entsprechende Haltung angenommen haben, nicht zu belästigen und sie darüber hinaus mit einer allgemeinen und vollständigen Amnestie zu bedenken. Die bereits dieserhalb gefällten Urteile werden sämtlich aufgehoben und die anhängigen Verfahren eingestellt.

Artikel 17). — Dieser Vertrag tritt in Wirksamkeit mit dem Augenblick des Austausches der Ratifikation. Die Bestimmungen des 2. Kapitels dieses Vertrages behalten für eine Dauer von 10 Jahren Geltung, gerechnet vom dem Tage, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt.

Nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet von dem Tage der Durchführung dieses Vertrages hat jede der beiden vertragsschliessenden Parteien das Recht, die Bestimmungen des Kapitels 2, soweit sie davon betroffen wird, ausser Kraft zu setzen. Eine solche Aufkündigung tritt nach Ablauf eines Jahres in Kraft.

Artikel 18) Die hohen vertragsschliessenden Parteien werden diesen Vertrag ratifizieren. Die ratifizierten Ausfertigungen werden, sobald als möglich in Angora ausgetauscht. Beglaubigte Ausfertigungen des Vertrages werden den Signatarmächten des Vertrages von Lausanne ausgehändigt.

Zur Beglaubigung dieses haben die obengenannten Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in 3 Exemplaren in Angora am 5. Juni 1926.

(Vorläufige Uebersetzung).

Kriegsbrotkarten in Paris.

Paris, 8. 6.

Die Beunruhigung der Oeffentlichkeit über das weitere Fallen des Frankenkurses nimmt zu. Mit aller Bestimmtheit wird erklärt, dass Briand unbedingt am Mittwoch wieder in Paris sein muss, weil es die Lage verlangt. Sofort nach seiner Rückkehr wird sich der Ministerrat erneut mit der Finanzfrage befassen. Wie verlautet, bereitet der Finanzminister sehr einschneidende Sparmassnahmen vor.

Eroeffnung des Kongresses von Mekka.

Kairo, 8. 6. (A. A.)

Ibn-us-Saud, der Koenig von Hedschas eroeffnete den Kongress von Mekka zur Prüfung der zukünftigen Bestimmung des Hedschas und der Pilger-Frage. 59 Teilnehmer waren erschienen. Darunter Vertreter aus Java, Palästina, Aegypten, Hedschas und Sudan. Die Führer der indischen und russischen Delegation wurden zu Vizepräsidenten gewählt.

Ende der Finanzkontrolle über Oesterreich.

Genf, 8. 6.

Das Ratskomitee beschloss, die vollständige Aufhebung der Finanzkontrolle über Oesterreich vom 30. Juni ab. Für Ungarn soll die Aufhebung stufenweise erfolgen.

Der englische Botschafter und die Irak-Delegierten in Konstantinopel.

Erklaerung des Irakdelegierten: Das Irak ist voellig selbstaendig.

Erklaerung des englischen Botschafters: Das Irak steht unter englischem Schutz.

Gestern mittag um 11 Uhr 30 trafen der englische Gesandte Lindsay und die Delegierten des Irak Nuri Pascha und Fettach Bej in Konstantinopel ein. Sie wurden am Bahnhof von Beamten der englischen Botschaft und einer Reihe anderer Persönlichkeiten empfangen, und fahren mit dem Motorboot der englischen Botschaft auf die europäische Seite. Später empfingen sie zahlreiche Vertreter von Zeitungen und Nachrichtendiensten.

Nuri Pascha erklärte dabei, er freue sich, seit langer Zeit einmal wieder nach Konstantinopel gekommen zu sein, wo er einen Teil seiner Jugend verlebt habe. Er habe die Kuleli-Schule in Tschengelköj und später die Harbie Schule besucht, und bewahre viele Erinnerungen an diese Zeit. Auch die Generalstabsschule habe er in Konstantinopel durchgemacht; im Weltkrieg sei er aber nicht in der türkischen Armee gewesen, sondern habe damals in Agypten gelebt. Auf die Frage, ob das Irak selbstständig sei, antwortete Nuri Pascha: «Ich erkläre Ihnen als Vertreter der Irakregierung und als Kriegsminister, dass das Irak selbstständig ist und nicht unter der Vormundschaft einer anderen Macht steht und niemals stehen wird. Sowohl aussenpolitisch wie innenpolitisch verwalten wir unser Land selbst. Unsere Justiz, unserer Finanzen und unser Militär sind unabhangig. Ich kann Ihnen versichern, dass das Wort «Mandat» niemals gebraucht worden ist, und dass uns niemand gesagt hat, dass wir unter irgendeinem Mandat stehen. Auch aussenpolitisch haben wir volle Freiheit, was sich schon darin zeigt, dass wir eigene diplomatische Vertretungen haben, so in England und Frankreich. Da die Beziehungen zu der Türkei bisher noch nicht geregelt waren, haben wir hier noch keinen Gesandten gehabt, aber nachdem diese Fragen nun geklärt sind, werden wir selbstverständlich einen Gesandten für die Turkei ernennen. Die Engländer arbeiten einzig im Ministerium für öffentliche Arbeiten als Fachleute, bei allen anderen Behörden sind sie nur Berater. Die Ausführungsbefugnisse sind völlig in unseren Händen.

Als Nuri Pascha befragt wurde, ob die Behauptung, dass die Stellung König Faissals nicht sicher sei, begründet wäre, erklärte Nuri Pascha, dass Faissal, bevor er König wurde, ein patriotischer, von allen geehrter und geachteter nationaler Führer war, und dass das Irak daher seinen König nur verehren und ihm huldigen könne.

Lindsay erklärte Berichterstattern, auf die Frage, in welcher Eigenschaft er den Vertrag unterschrieben habe, dass er es als Vertreter der Mandatarmacht des Irak getan habe; denn England habe sich in dieser Eigenschaft verpflichtet, die Artikel des Vertrages, die sich auf die Regelung der nachbarlichen Beziehungen zwischen der Türkei und Irak beziehen, durchzuführen.

Auf die Frage, ob das Irak einen Gesandten nach der Türkei schicken würde, erklärte Sir Lindsay im Gegensatz zu Nuri Pascha, dass er nicht glaube, dass das vorläufig geschehen würde.

* * *

Während seines Aufenthalts in Konstantinopel wohnt Nuri Pascha in der englischen Botschaft.

Auf ein Telegramm des Ministerpräsidenten des Irak werden Nuri Pascha und Fettach Bej heute nach Bagdad zurückkehren. Sie fahren bis Aleppo mit der Bahn, von da mit dem Flugzeug nach Bagdad.

Die Reise des Gasi.

Brusa, 8. Juni.

Der Praesident empfing heute um 5 Uhr die Mitglieder der Sektion Brussa des Türkischen Sportclubs. Morgen wollen die Bauern der Umgebung zu Ehren des Gasi ein Essen auf dem Felde geben. Ausser dem Praesidenten werden an dem Schauessen Ali Hikmet Pascha, der Praesident der Volkspartei Kemal Bej, der Kommandant der Gendarmerie von Brussa, sowie der Praesident des «Türk Odschagi» daran teil nehmen.